



Rechts- und Ordnungsamt

Merkblatt

Brandschutzordnung Teil A, B und C



Merkblatt

Brandschutzordnung Teil A, B und C

Vorwort

Unter Brandschutz wird im Allgemeinen die Brandverhütung und die Brandbekämpfung verstanden. Vielfach wird auch von vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz gesprochen.

Die Brandschutzordnung dient dem Erfolg der Abwehr- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie der Umwelt. Sie gibt Verhaltensmaßregeln für den Entstehungsbrand oder anderer Schadensfälle und gilt für den gesamten Bereich der MUSTER GmbH...

Sie wird im Rahmen der Sicherheitsunterweisung den Beschäftigten nachweisbar zur Kenntnis gebracht und sollte so kurz als möglich verfasst sein.

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C.

Teil A (Aushang)

richtet sich an alle Personen, die sich in der Betriebsstelle aufhalten.

Teil B

richtet sich an die Personen (Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der Betriebsstelle aufhalten.

- kann ggf. nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle entfallen

Teil C

richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Unfallhelfer, Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsfachkräfte usw.)

- kann ggf. nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle entfallen

MUSTER

Inhaltsverzeichnis

A	Brandschutzordnung Teil A
B	Brandschutzordnung Teil B
C	Brandschutzordnung Teil C

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teil A

Musterhaus
Musterhausen

Brandschutzordnung für alle Personen (z. B. Beschäftigte, Besucher), die sich auf dem Werksgelände aufhalten.

- Inhalt kann variieren, je nach Gegebenheit, ob automatische Brandmelder und spezielle Löschgeräte und – anlagen vorhanden sind

(entsprechend Muster siehe Merkblatt 008.06)

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teil B

Mustergeschäftshaus
Musterhausen

Brandschutzordnung für Personen (Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der Betriebsstelle aufhalten.

Inhalt:

- B1. Brandschutzordnung (Teil A)
- B2. Brandverhütung
- B3. Brand- und Rauchausbreitung
- B4. Flucht- und Rettungswege
- B5. Melde- und Löscheinrichtungen
- B6. Verhalten im Brandfall
- B7. Brandmeldung
- B8. Alarmsignale und Anweisungen
- B9. In Sicherheit bringen
- B10. Löschversuche unternehmen
- B11. Besondere Verhaltensregeln

Vorgeschriebene Gliederung!

B1. BRANDSCHUTZORDNUNG

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen zum Beispiel:

- Beschäftigte
- Besucher usw.,

die sich in der Betriebsstelle aufhalten.

Er befindet sich gut sichtbar als Aushang in Gebäudeeingängen, Hallen, Fluren und Treppenträumen.

B2. BRANDVERHÜTUNG

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder Beschäftigte hat sich über die Brandgefahr seines Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen, wie z. B.:

- Brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin)
- leicht brennbare Stoffe (Verpackungsmaterialien, Chemikalien)
- Gase (Erdgas, Flüssiggas, Acetylen, Sauerstoff)
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd

Folgendes ist zu beachten:

- 2.1 Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
Abfälle sind sofort zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.
- 2.2 Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer (Kerzen, Streichhölzer, Funken o. ä.) sind verboten. Mitarbeiter und Besucher sind bei Nichtbeachtung darauf hinzuweisen. Insbesondere mobile Gasheizungsgeräte stellen „offene Feuer“ dar!
Das Rauchen wird nur in dafür besonders gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- 2.3 Elektrische Strahlungsöfen, Tauchsieder oder Herdplatten dürfen nur mit besonderer Genehmigung verwendet werden.
- 2.4 Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter Geräte ist ohne besondere Genehmigung grundsätzlich untersagt.
- 2.5 Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung (Leuchten, Öfen, Motoren, Transformatoren o. ä.) so weit entfernt sein, dass sie nicht entfallen können.
- 2.6 Schweiß-, Brennschneid-, Trennschneidarbeiten oder andere Arbeiten mit Flammen-, Funken- oder Glutentwicklung in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen sind dem technischen Betriebsleiter anzuzeigen und, wenn erforderlich, unter Aufsicht einer geschulten Person durchzuführen. Geeignete Löschmittel und Lösch-einrichtungen sind in Bereitschaft zu halten (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke o. ä. siehe Anlage).
Hinweis :
Nach Arbeitsende ist die Arbeitsstelle/der Arbeitsbereich solange zu überprüfen, bis das Werkstück soweit abgekühlt ist, so dass sich anderes Material im Arbeitsbereich keinesfalls mehr entzünden kann.
- 2.7 Elektrische Anlagen, Elektroinstallationen und Elektrogeräte sind bei Erkennen eines Mangels oder Schadens sofort außer Betrieb zu setzen. Hiervon ist der technische Betriebsleiter sofort zu unterrichten. Nur geeignete Fachkräfte sind zur Behebung des Schadens einzusetzen.
- 2.8 Elektroherde, Kaffeemaschinen oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen zu betreiben und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- 2.9 Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Asche und brennbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verwahren, so dass keine Brandgefahr besteht. Fenster und Türen sind zu schließen.

B3. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Ein Brand wird durch starke Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als Atemgift. Zur Entrauchung der Treppenräume sind Rauch- und Wärmeabzüge installiert, die automatisch öffnen oder bei Bedarf manuell geöffnet werden können.

Diese Betätigungen der Rauch- und Wärmeabzüge dürfen nur nach besonderer Einweisung bedient werden. Die Notbetätigungen befinden sich jeweils im EG und im obersten Geschoss eines jeden Treppenraumes. Wichtige Verkehrswege, wie Flure und Treppenräume und/oder besondere Betriebs- und Lagerräume sind mit Brandschutztüren ausgestattet.

Brandschutztüren dürfen nicht durch Bodenkeile oder andere Haltevorrichtungen blockiert werden. Nur Türen mit Feststelleinrichtungen, die sich automatisch im Brandfall lösen und die Türen schließen, sind betriebsmäßig offen zu halten.

B4. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und einen Treppenraum ins Freie führen. Im Störfall soll es jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Fluchtwege). Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege.

Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

- 4.1 Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen ohne fremde Hilfe zu öffnen sein.
Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich gemacht werden.
- 4.2 Jeder Mitarbeiter hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).
- 4.3 Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

B5. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Alle Gebäudeabschnitte sind mit Telefonapparaten und Druckknopfmeldern ausgestattet, von denen man im Alarmfall sofort folgende Stellen zu alarmieren hat:

(Die Alarmierung wird gemäß Alarmplan durchgeführt über - siehe Anlage 1)

Druckknopfmelder
oder
bei Telefonapparaten mit Amtstaste die 112
ohne über die Zentrale die 0
oder
Geschäftsleitung: Apparat
oder
Technische Leitung: Apparat
oder
Produktionsleitung: Apparat
von allen Apparaten
...

Hinweis :

Bei Alarmierung über die 112 wird automatisch eine Verbindung mit der zentralen Leitstelle des Landkreises Eichsfeld hergestellt. Bei Alarmierung über einen Druckknopfmelder werden automatisch die zentrale Leitstelle des Landkreises Eichsfeld und dann die örtliche Feuerwehr alarmiert. Falls die Meldeeinrichtung versagt, ist die Meldung durch einen Boten zu überbringen.

Löscheinrichtungen in Form von Wandhydranten, Feuerlöschern und Löschdecken sind auf die Gebäudeabschnitte verteilt und mit Sicherheitskennzeichen nach BGV A8 gekennzeichnet (siehe Anlagen).

Wandhydranten sind an Steigleitungen angeschlossen und werden von der Feuerwehr und speziell unterwiesenen Personen geöffnet (Aufstellungsorte siehe Anlage).

B6. VERHALTEN IM BRANDFALL

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Panik ist Hauptgefahr!). Oberstes Gebot jedes Einzelnen ist es, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

! RUHE BEWAHREN !

Richtiges Verhalten dient dem eigenen Schutz.

- 6.1 Gefahrensituationen sind sofort den Vorgesetzten zu melden.
- 6.2 Der Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen.
- 6.3 Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tücher (Löschdecke) hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin- und her wälzen.
- 6.4 Bei akut drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.
- 6.5 Beim Verlassen von Räumen, Treppenträumen usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- 6.6 Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person (Mitarbeiter der Technischen Leitung) beim Eintreffen einzuweisen.
- 6.7 Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6.8 Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist sofort der Strom abzuschalten.

B7. BRANDBEKÄMPFUNG / SCHADENSMELDUNG

- 7.1 Der Leiter Technik ist über jeden Störfall und jede Gefahrensituation sofort zu unterrichten.
- 7.2 Brandmeldungen, Stör- und Notfallmeldungen werden per Telefon oder Bote in folgender Weise an die Alarmzentrale übertragen:

WO

ist es geschehen?

Ort/Gemeinde/Stadt, Straße, Hausnummer

WAS

hat sich ereignet?

Brand, Notfall, Störfall ...

Zahl der vermissten Personen

WIEVIELE

Verletzte gibt es?

Anzahl der verletzten Personen

WELCHE

Verletzungen liegen vor?

Beschreibung

WER

meldet?

Vor- und Zuname

WARTEN AUF RÜCKFRAGEN

Die Zentrale Leitstelle beendet das Gespräch!

B8. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Auf Alarmsignale und Durchsagen achten. Anweisungen sind im Gefahrenfall in ruhiger Sprechweise im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung bzw. dem Einsatzleiter über das Hausteleson zu übertragen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen!

B9. IN SICHERHEIT BRINGEN / RÄUMEN

Das Gebäude wird im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Wegen in Pfeilrichtung verlassen.

Die Rettung/Evakuierung von Personen erfolgt aus direkt gefährdeten Bereichen sofort in ungefährdete Bereiche. Der Sammelplatz befindet sich vor XXXXXXXXX, Muster Straße 80.

Eine weitere Rettung/Evakuierung erfolgt nach Anweisung.

Leben und Gesundheit von Personen haben Vorrang!

- 9.1 Im Brand- oder Gefahrenfall sind alle Ausgangstüren zu öffnen. Alle Beschäftigten haben die Betriebsräume sofort zu räumen. Türen, die nicht zur Rettung von Personen dienen, sind zu schließen (aber nicht abzuschließen) um eine Verrauchung angrenzender Räume zu vermeiden.
- 9.2 Folgende Maßnahmen sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu treffen:
 - Gefährdete Personen verständigen und möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen.
 - Hilfestellung für Behinderte geben.
 - Beruhigend auf die Personen einwirken.
 - Erste Hilfe leisten.

B10. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

- 10.1 Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.
- 10.2 Im Gebäude sind Feuerlöscher (u.a. Schaum-/Wasser-, ABC-Pulver-, CO₂-, Wasserlöscher) Löschdecken sowie Wandhydranten installiert.
- 10.3 Brennende Personen in Mäntel, Jacken, Tüchern (Löschdecken) hüllen und zur Erstückung des Feuers gegebenenfalls auf den Fußboden hin- und her wälzen

B11. BESONDERE VERHALTENSREGELN

- 11.1 Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- 11.2 Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann.
- 11.3 Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- 11.4 Weisungen der Geschäftsführung und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teil C

Mustergeschäftshaus
Musterhausen

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben - siehe Verteiler -
(Anweisung als spezielle Arbeitsaufgaben)
Inhaltsverzeichnis

- C1. Brandverhütung
- C2. Alarmierung
- C3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte
- C4. Löschmaßnahmen
- C5. Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

C1. ANGABEN ZUR SPRINKLERANLAGE

- Das gesamte Gebäude ist durch eine selbsttätige Sprinkleranlage geschützt.
- Für die Branderkennung und zur Auslösung der Sprinkleranlage sind im gesamten Objekt Sprinkler an der Decke montiert.
Bei einer Temperatur von ca. 70 Grad Celsius lösen diese selbsttätig die Sprinkleranlage aus.

C2. VERHALTEN DER MITARBEITER BEI AUSLÖSUNG DER SPRINKLERANLAGE

Allgemeines:

Als Löschmittel in einer Sprinkleranlage wird Wasser verwendet. Beim Auslösen der Sprinkleranlage ist das Gebäude zu verlassen. Alle im Gebäude befindlichen Personen haben sich am Sammelplatz einzufinden.

Für die Anlage verantwortlich sind:

Herr/Frau xxxxxxxx
Herr/Frau xxxxxxxx

C3. ZUR ALARMIERUNG

Zu alarmieren sind außer nach B5 der:

Musterfunktion- Herr/Frau Mustermann- Tel.: 0815 – XX XX XX X
...

C4. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Menschenrettung:

- gefährdete Personen warnen
- Betriebsfremde unterstützen
- hilflose Personen mitnehmen
- Räumung/Evakuierung zum Sammelplatz einleiten (Parkplatz Einfahrt)
- prüfen, ob Personen vermisst werden
- bei verletzten Personen Erster Hilfe leisten

Technische Einrichtungen:

Brandschutztüren:

- In den Geschossen schließen sich die Brandschutztüren über Rauchmelder selbsttätig.
- Bei Versagen der Signalanlage Tür mit Hilfsautomatik schließen, die Notauslösevorrichtung ist neben der Brandschutztür installiert.
- Brandschutztüren, soweit sie offen stehen, von Hand schließen.

Bei Alarmierung wird Aggregat X ausgeschaltet...

Rauch- und Wärmeabzugsanlage:

- In den XXXräumen sowie den Treppenträumen befinden sich Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.
- Die Auslösungen der Rauch- und Wärmeabzüge in Treppenträumen befinden sich jeweils im EG.
- Die Auslösung der Rauch- und Wärmeabzüge der XXXbereiche befinden sich im

Gebäudepläne:

- Alle Gebäudepläne für den Brandschutz sind im Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS) in Raum XXX hinterlegt.

Ausschalten der Stromversorgungen:

Sofern die Stromversorgung durch die Brandmeldeanlage abgeschaltet wird, sind die einzelnen Stromkreise durch Elektrofachkräfte spannungsfrei zu schalten.

Der Leiter X oder dessen Stellvertreter koordiniert die Maßnahmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr. Er wird durch den Elektromeister sowie den Elektrofachkräften unterstützt.

Abschalten der Hochspannungen!

Durch Kraftwerk XXX, Schaltleitstelle YYY der Energieversorgungsgesellschaft.

Hinweis:

Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden und müssen während der Betriebszeit jederzeit von innen zu öffnen sein.

Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich gemacht werden !

C5. ZU LÖSCHMASSNAHMEN

(Spezielle Löschhandlungen!)

Wenn für die eigene Person keine Gefährdung besteht, Feuer mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten bekämpfen!

Vorhandene Feuerlöschgeräte:

Wandhydranten und Feuerlöscher

C6. ZU VORBEREITUNGEN FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR

- Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr aufstellen
- In dem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ist ein Zentralschlüssel hinterlegt (Haupteingang XXX)
- Zugänge ermöglichen

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit koordiniert die Maßnahmen zur Vorbereitung!

Sie hat in der Brand- und Notfallsituation, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern der XXX

ERSTE HILFE

Ausgebildete Ersthelfer:
siehe Alarmplan

Anforderung von Notarzt und Rettungswagen:
siehe Alarmplan

Treffpunkt der Ersthelfer:
Bei Alarm versammeln sich alle Ersthelfer in der XXX vor dem YYY

Hinweis:
Falls es aufgrund des Brandes dort nicht möglich ist, treffen sie sich am Sammelplatz....

Koordination:
- Frau/Herr XXX übernimmt die Koordination der Ersthelfer für die Erstversorgung der Verletzten.
- Bis zum Eintreffen der Rettungsdienste übernehmen die ausgebildeten Ersthelfer die Versorgung der Verletzten.
- Nach dem Eintreffen der Rettungsdienste unterstützen die Ersthelfer

C7. ZUR BRANDVERHÜTUNG

Für die Brandverhütung sind verantwortlich:

- 7.1 Der Geschäftsführer... :
- trägt die gesamte Verantwortung für den Brandschutz
 - überwacht das Einhalten der Brandschutzordnung und der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.
- 7.2. Die bestellte Fachkraft für Arbeitssicherheit:
- ist für den Brandschutz zuständig
 - überwacht die Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswege
 - unterweist die Beschäftigten im Brandschutz
 - führt Brandschutzräumungen durch
 - pflegt die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
 - überwacht die Aktualität z.B. der Brandschutzordnung, des Feuerwehrplans
 - überwacht den aktuellen Stand der Hinweis- und Sicherheitsschilder (Verbots- und Rettungswegkennzeichen)
 - genehmigt Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Arbeiten mit offener Flamme, z. B. Schweißen usw.)
- 7.3 Leiter Technik oder eingesetzter Vertreter:

Allgemeine Hinweise:

Das FSD (Feuerwehrschrüsseldepot) befindet sich vor dem Haupteingang der Bei ausgelöstem Feueralarm kann die Feuerwehr das elektrisch verriegelten FSD öffnen und daraus den Zentralschlüssel des Gebäudes entnehmen.

Die BMZ oder das FIBS befindet sich in der XXX.

Die Feuerwehrpläne und notwendige Unterlagen befinden sich in der BMZ/im FIBS

Durch das Drücken eines Druckknopf-Feuermelders wird die BMA der ausgelöst sowie die örtliche Feuerwehr alarmiert.

Achtung:

Ein ausgelöster Feueralarm kann von Seiten der Werkleitung nicht mehr zurückgenommen werden!

Alle Mitarbeiter der XXX sind mindestens einmal jährlich gemäß Brandschutzordnung zu unterweisen und durch Unterschrift der Unterwiesenen zu bestätigen.

Verteiler:

Die Brandschutzordnung Teil C wird nach folgendem Verteiler in Verkehr gebracht:

- A. Geschäftsführer
- B. Abteilungsleiter
- C. Technischer Leiter
- D. Fachkraft für Arbeitssicherheit
- E. Feuerwehr
- F. Brandschutzbehörde
- G. ...

Impressum

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Redaktion: Brand-,Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-3237

03606 650-3238

E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de

Internet: www.kreis-eic.de

Druck: 25.05.2020